

## 9. Beschlussfassung über die Änderung von § 13 der Satzung und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsvergütung wurde zuletzt im Jahr 2022 grundlegend angepasst. Im Jahr 2024 erfolgte eine Anpassung der Zusatzvergütung für Ausschusstätigkeiten an die veränderte Ausschussstruktur des Aufsichtsrats. Im Übrigen blieb die Aufsichtsratsvergütung in ihren Bestandteilen, ihrer Struktur und ihrer Höhe unverändert.

Nach der letzten Anpassung der Aufsichtsratsvergütung hat der Aufsichtsrat die Angemessenheit und Üblichkeit der Vergütung überprüft. Hierbei hat sich gezeigt, dass die Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats der Deutschen Telekom AG im Vergleich zu der anderer vergleichbarer Gesellschaften, insbesondere DAX-Unternehmen, niedriger ist, als dies anhand der relevanten Merkmale der Deutschen Telekom AG an sich angezeigt wäre. Vor diesem Hintergrund erachtet der Aufsichtsrat eine Erhöhung der Aufsichtsratsvergütung für notwendig. Hierdurch soll auch der gestiegenen Bedeutung und Verantwortung der Aufsichtsrats Tätigkeit Rechnung getragen werden. Das Sitzungsgeld soll unverändert 2.000,00 € je Sitzung betragen, fortan jedoch nur insoweit geschuldet werden, als die Summe der in einem Geschäftsjahr anfallenden Sitzungsgelder 10 % der gesamten Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds, einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen, nicht erreicht. Der Vergleich hat im Weiteren gezeigt, dass die bisherige Struktur der Aufsichtsratsvergütung der Deutschen Telekom AG üblich und sinnvoll ist. Die Aufsichtsratsvergütung soll deshalb in ihrer Struktur unverändert bleiben.

Die wie beschrieben geänderte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich des dort wiedergegebenen geänderten § 13 der Satzung und des der Satzungsregelung zugrunde liegenden Systems zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, ist über ► HV Website zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat, letzterer gestützt auf die Empfehlung des Präsidialausschusses, schlagen vor zu beschließen:

- a) § 13 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 13

#### Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer baren Auslagen und der auf die Vergütung und Auslagen anfallenden Umsatzsteuer eine feste jährliche Vergütung in Höhe von € 115.000,00.
  - (2) Zusätzlich zu der Vergütung nach Absatz 1 erhält der Aufsichtsratsvorsitzende € 115.000,00, sein Stellvertreter € 55.000,00.
  - (3) Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats zusätzlich
    - (a) der Vorsitzende des Prüfungs- und Finanzausschusses € 145.000,00, jedes andere Mitglied des Prüfungs- und Finanzausschusses € 60.000,00,
    - (b) der Vorsitzende des Präsidialausschusses € 80.000,00, jedes andere Mitglied des Präsidialausschusses € 35.000,00,
    - (c) der Vorsitzende des Nominierungsausschusses € 30.000,00, jedes andere Mitglied des Nominierungsausschusses € 15.000,00,
    - (d) der Vorsitzende des Strategie-, ESG- und Innovationsausschusses € 80.000,00, jedes andere Mitglied des Strategie-, ESG- und Innovationsausschusses € 35.000,00,
    - (e) der Vorsitzende eines anderen Ausschusses € 50.000,00, jedes andere Mitglied eines Ausschusses € 30.000,00. Der Vorsitz und die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss bleiben unberücksichtigt.
  - (4) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von € 2.000,00, wobei jedoch nur eine Sitzung pro Tag berücksichtigt wird. Das Sitzungsgeld wird nur insoweit geschuldet, als die Summe der in einem Geschäftsjahr anfallenden Sitzungsgelder 10 % der gesamten Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds, einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen, nicht erreicht.
  - (5) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der Vergütung. Entsprechendes gilt für die Erhöhung der Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter gemäß Absatz 2 sowie für die Erhöhung der Vergütung für die Mitgliedschaft und den Vorsitz in einem Aufsichtsratsausschuss gemäß Absatz 3.
  - (6) Die Vergütung nach Absatz 1 sowie das Sitzungsgeld werden nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.“
- b) Die Aufsichtsratsvergütung für das gesamte Geschäftsjahr 2026 bestimmt sich bereits nach dem wie vorstehend geänderten § 13 der Satzung, wenn die vorstehende Satzungsänderung im laufenden Geschäftsjahr ins Handelsregister eingetragen wird.
- c) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der über ► HV Website zugänglichen, geänderten Form wird gemäß § 113 Abs. 3 AktG beschlossen.